Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Gewährung von Zuschüssen Reit- und Fahrverein Wittlich e.V. Antrag auf Zuschuss zur Errichtung einer Reithalle	Fachbereich:	Fachbereich I
	Sachbearbeitung:	Schmitt, Michael
	Aktenzeichen:	I.42121.scht
	Vorlagennummer:	2020/368
	Datum:	20.10.2020
	Berichterstattung:	Rm. Erika Werner

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
4.c	Sozialausschuss	17.11.2020	öffentlich	vorberatend
13.a	Stadtrat	17.12.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Wittlich gewährt dem Reit- und Fahrverein Wittlich e.V. für die Errichtung einer Reithalle einen Zuschuss in Höhe von 10% der entstehenden Kosten, max. 7.500 €.
Die Gewährung des Zuschusses ist abhängig von der Zuschussgewährung des Sportbundes Rheinland sowie des Landkreises Bernkastel-Wittlich und erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Haushaltsmittel.

Begründung/Problembeschreibung:

Mit Schreiben vom 07.08.2020 hat der Reit- und Fahrverein Wittlich e.V. einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 10% der entstehenden Kosten für die Errichtung einer Reithalle gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich lt. Kostenvoranschlag auf rd. 75.000 €.
Geplant ist der Ankauf eines Aluminiumzeltes 20x40m mit entsprechendem Aufbau auf einem vorbereiteten Unterbau auf dem Grundstück des Vereins im Zweibächenweg. Die Baugenehmigung wurde erteilt mit Schreiben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 14.06.2018 und 29.10.2018.
Lt. Mitteilung des Vereins ist die Bewegungshalle bezüglich der Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Wintermonaten insbesondere für Jugendliche und für Menschen mit Beeinträchtigungen bestimmt.

Beim Sportbund Rheinland wurde eine Förderung in Höhe von 26.250 € beantragt und beim Landkreis Bernkastel-Wittlich eine Förderung in Höhe von 18.750 €. Entscheidungen hierzu liegen uns noch nicht vor.

Das entsprechend einer Vorgabe des Ministerium des Innern und für Sport seit 2015 geforderte Einvernehmen der Gemeinde (in dem Fall der Stadt Wittlich) gemäß § 2 und § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes für die Vereins-Baumaßnahme wurde am 05.08.2020 erteilt.

Sofern eine Förderzusage des Sportbundes sowie des Landkreises erfolgt, handelt es sich vorliegend um den kommunalen Eigenanteil an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wird. Insofern würde hier ein Ausnahmetatbestand gemäß der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorliegen, wonach die Stadt Wittlich den vorliegenden Eigenanteil über Kredit finanzieren darf.

Die finanziellen Mittel wurden für den Haushalt 2021 angemeldet und würden vorbehaltlich der Zustimmung und Genehmigung im kommenden Jahr zur Verfügung stehen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister